



VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.,

Berlin

Prüfungsbericht

Jahresabschluss

31. Dezember 2021

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Prüfungsberichts handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.

Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Prüfungsbericht.

Berichts-Nr. 24/2022



**KORTHÄUER
& PARTNER**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin

Prüfungsbericht

Jahresabschluss

31. Dezember 2021

erstattet von:

Korthäuer & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Essen

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
II. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	13
E. Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021
Anlage 4	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 5	Aufliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
Anlage 6	Bestätigungsvermerk
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e.V.	eingetragener Verein
EDV	elektronische Datenverarbeitung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
VIK	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
VR	Vereinsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“, neue Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	im Sinne des
JA	Jahresabschluss
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.,

Berlin

– im Folgenden auch „VIK e.V.“ oder „Verein“ genannt –

hat uns unter Beachtung des Beschlusses der Vorstandssitzung vom 06. Mai 2021 den Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 des Vereins erteilt.

Der Verein ist nach den geltenden deutschen Gesetzen (BGB, HGB, AO) nicht verpflichtet, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen. Es handelt sich daher um eine freiwillige Prüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B. II. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand: 01. Januar 2017, maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verein hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 07. November 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen

erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinsstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinsstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinsstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinsstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinsstätigkeit aufwerfen können.
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben

unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Regeln des deutschen HGB für alle Kaufleute aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlage 1 bis 2) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Der uns erteilte Auftrag erstreckte sich nicht auf die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen oder anderen Prüfungen mit besonderen Zielsetzungen. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Unsere Prüfung fand in den Monaten Oktober bis November 2022 in unserem Büro statt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung unserer weiteren Prüfungshandlungen im Rahmen der Abschlussprüfung erforderlich war. Aussagebezogene Prüfungshandlungen führten wir in dem Umfang durch, den wir nach pflichtgemäßen Ermessen für notwendig hielten, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bestätigen zu können.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Die im Rahmen der Prüfung erforderlichen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns uneingeschränkt von den gesetzlichen Vertretern und den von den gesetzlichen Vertretern benannten weiteren Mitarbeitern des Vereins erteilt.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und

die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen sowie die aktuellen Prüfungsstandards des IDW beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Vereins und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Vereinsstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind darüber hinaus aus Gesprächen mit den gesetzlichen Vertretern und verantwortlichen Mitarbeitern des Vereins bekannt.

Hieraus resultierten folgende wesentliche Schwerpunkte unserer Prüfung:

- Abrechnung und Realisation der Mitgliedsbeiträge,
- Nachweis und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- Nachweis und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Realisation von Gewinnen und Verlusten aus Wertpapierverkäufen
- Vollständigkeit und Bewertungen der Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Vereins haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt. Des Weiteren haben wir eine Rechtsanwaltsbestätigung eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg vom 29. September 2022 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das vom Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Vereinszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten gewährleistet ist.

Die IT- gestützte Rechnungslegung erfolgt unter Anwendung der Software „WinLine“ von Mesonic. Gemäß der Softwarebescheinigung der Grant Thornton Unitreu GmbH, Wien, vom 03. März 2014 für die Software Finanzbuchhaltung WinLine Version 10 der Mesonic Datenverarbeitung GmbH, Mauerbach, ermöglicht die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für alle Kaufleute aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Ergänzend hat der Verein freiwillig einen Anlagenspiegel erstellt (Anlage 3).

Im Jahresabschluss sind damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

In dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer. Das Sachanlagevermögen besteht auch im Geschäftsjahr 2021 im Wesentlichen aus Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte der Kauf eines Serverschranks für den Standort Berlin. Der sich hieraus ergebende Zugang im Sachanlagevermögen beläuft sich auf 27,4 TEUR. Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen ist im Anlagenspiegel (Anlage 3), dargestellt.
- Die Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Der Verein nimmt das Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 S. 4 HGB nicht in Anspruch. Demnach werden bei den Wertpapieren des Anlagevermögens keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Die sich daraus ergebenden stillen Lasten betragen zum Bilanzstichtag ca. 42 TEUR, denen ca. 75 TEUR stille Reserven gegenüberstehen.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erforderlichenfalls wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.
- Die Bewertung der Pensionsrückstellungen wird nach der Anwartschaftsbarmethode (Projected-Unit-Credit-Method) durchgeführt. Dabei wurden die „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Als Rechnungszins wurde der durch die Deutsche Bundesbank zum Bilanzstichtag veröffentlichte Diskontierungszinssatz, basierend auf dem Durchschnittszinssatz für zehn Jahre für Verpflichtungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 1,87 % herangezogen. Als weitere Berechnungsgrundlagen wurden eine Lohn- und Gehaltssteigerung in Höhe von 2 %, sowie eine erwartete Steigerung der Pensionszahlungen in Höhe von 1,75 % angenommen. Der sich aus der Anwendung des § 253 Abs. 6 HGB ergebende Unterschiedsbetrag beträgt TEUR 462 (Vorjahr TEUR 584).

- Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag und die Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Rückstellung für ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ehemaligen Geschäftsführerin, Frau Minderjahn, basiert auf dem am 24. August 2021 vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf geschlossenen Vergleich zwischen den Parteien. Der gesamte Rückstellungsbetrag aller noch offenen Verpflichtungen gegenüber Frau Minderjahn beträgt zum Bilanzstichtag 415 TEUR (inkl. Sozialversicherungsabgaben).

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Essen, 07. November 2022

Korthäuer & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

.....
Kay Urs Korthäuer
Wirtschaftsprüfer

.....
Achim Sollanek
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form, bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert wird oder auf die von uns durchgeführte Abschlussprüfung hingewiesen wird.

ANLAGEN

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin
Vereinsregister Berlin, VR 38556 B
Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Vereinskaptal		500.000,00		500.000,00
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		2.973,00		5.129,00	II. Gewinnrücklagen		1.194.542,98		1.194.542,98
II. Sachanlagen					Zweckgebundene Rücklagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		62.059,00		36.743,00	III. Verlustvortrag		-940.661,48		-905.644,05
III. Finanzanlagen					IV. Jahresfehlbetrag		-168.513,73		-35.017,43
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	70.622,19		70.622,19			585.367,77		753.881,50	
2. Anteile an Genossenschaften	1.000,00		0,00		B. RÜCKSTELLUNGEN				
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.814.137,57	3.885.759,76	2.266.568,73	2.337.190,92	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.411.003,00		6.028.987,00	
		3.950.791,76		2.379.062,92	2. sonstige Rückstellungen	568.000,00	6.979.003,00	850.945,40	6.879.932,40
B. UMLAUFVERMÖGEN					C. VERBINDLICHKEITEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.124,33		128.149,26	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.217.274,63		2.904.943,96		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.031,61		13.028,41		€ 58.124,33 (Vorjahr: € 128.149,26) -				
3. sonstige Vermögensgegenstände	9.335,51	3.227.641,75	38.070,23	2.956.042,60	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	24.126,11		31.053,47	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		565.093,72		2.494.073,53	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
		3.792.735,47		5.450.116,13	€ 24.126,11 (Vorjahr: € 31.053,47) -				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		34.656,10		32.595,41	3. sonstige Verbindlichkeiten	131.562,12		68.757,83	
		7.778.183,33		7.861.774,46	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
					€ 131.562,12 (Vorjahr: € 68.757,83) -				
					- davon aus Steuern: € 126.389,05				
					(Vorjahr: € 65.357,52) -				
					- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		213.812,56		227.960,56
					€ 1.831,00 (Vorjahr: € 2.451,17) -				
						7.778.183,33		7.861.774,46	

- der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt € 461.806,00 (Vorjahr: € 583.855,00)

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin
Vereinsregister Berlin, VR 38556 B

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021		2020	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.688.938,95		2.860.834,25
2. sonstige betriebliche Erträge		81.257,67		1.149.581,94
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	1.347.483,07		2.291.562,43	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	889.336,77		665.411,26	
- davon für Altersversorgung: € 388.569,20 (Vorjahr: € - 375.778,40)				
Personalaufwand insgesamt		2.236.819,84		2.956.973,69
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.175,70		10.859,54	
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	779.055,54		888.641,77	
Betriebliche Aufwendungen insgesamt		3.046.051,08		3.856.475,00
Betriebsergebnis		-275.854,46		153.941,19
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	248.529,89		42.903,57	
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen				
- davon außerplanmäßig: € 0,00 (Vorjahr: € 72.696,19)	0,00		72.696,19	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 138.669,00 (Vorjahr: € 159.062,00)	138.669,00		159.166,00	
Finanzergebnis		109.860,89		-188.958,62
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-165.993,57		-35.017,43
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-2.520,16	0,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag		-168.513,73		-35.017,43

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin
Vereinsregister Berlin, VR 38556 B

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	<u>Anschaffungskosten</u>				<u>kumulierte Abschreibungen</u>					<u>Buchwerte</u>	
	Vortrag 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Vortrag 01.01.2021	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	90.858,98	970,45	2,00	91.827,43	85.729,98	3.124,45	0,00	0,00	88.854,43	2.973,00	5.129,00
II. Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.634,11	52.754,25	387,00	241.001,36	151.891,11	27.051,25	0,00	0,00	178.942,36	62.059,00	36.743,00
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	141.244,38	0,00	0,00	141.244,38	70.622,19	0,00	0,00	0,00	70.622,19	70.622,19	70.622,19
2. Anteile an Genossenschaften	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.303.089,45	6.028.613,40	4.481.044,56	3.850.658,29	36.520,72	0,00	0,00	36.520,72	0,00	3.814.137,57	2.266.568,73
	2.444.333,83	6.029.613,40	4.481.044,56	3.992.902,67	107.142,91	0,00	0,00	36.520,72	70.622,19	3.885.759,76	2.337.190,92
Insgesamt	2.723.826,92	6.083.338,10	4.481.433,56	4.325.731,46	344.764,00	30.175,70	0,00	36.520,72	338.418,98	3.950.791,76	2.379.062,92

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., Berlin

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Es gilt die Satzung in der aktuellen Fassung vom 18. Mai 2022.

Gemäß § 1 der Satzung führt der Verband den Namen „VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.". Sein Sitz ist Berlin. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg ist am 23.11.2020 erfolgt.

Zweck des Verbandes (§ 2) ist die allgemeine Förderung einer international wettbewerbsfähigen und gesicherten Energie-, Kraft- und Wasserwirtschaft in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft am Standort Deutschland auf der Basis der Ordnungsprinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Dies geschieht insbesondere durch

- nationale und internationale Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und politischen Interessen seiner energieerzeugenden sowie energie- und wasserverbrauchenden Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit;
- Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Energie-, Kraft- und Wasserwirtschaft und den sie berührenden Umweltschutz betreffen;
- Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen, welche die Planung und Erbringung technischer Infrastrukturleistungen betreffen;
- Mitarbeit in der Normensetzung;
- Sammlung und Austausch von Betriebserfahrungen;
- Information der Mitglieder.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 3).

Mitglieder des Verbandes (§ 4) können werden:

a) Ordentliche Mitglieder:

Inländische Werke und Unternehmen mit Interessen auf dem Gebiet der Energie-, Kraft- und Wasserwirtschaft im Industrie- und Dienstleistungssektor.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Verbände, private und öffentliche Einrichtungen und Organisationen sowie ausländische Unternehmen und Einzelpersonen, die den Zielen des Verbandes nahestehen.

Organe des Verbandes (§ 8) sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

Der Vorstand (§ 10) besteht aus mindestens 10 Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bei VIK-Mitgliedsunternehmen in gehobenen Führungspositionen tätig sind.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die einzelnen Mitglieder des engeren Vorstands (1. und 2. Stellvertreter/ Schatzmeister) müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl der Unternehmensleitung angehören oder in einem übergeordneten Aufsichtsgremium tätig sein.

Dem engeren Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2021 folgende Herren an:

Dr. Günter Hilken, Leverkusen	— Vorsitzender
Dipl.-Kfm. Michael Heinemann; Wolfsburg	— Stellvertreter und Schatzmeister
Volker Backs, Grevenbroich	— Stellvertreter

Dem erweiterten Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2021 folgende Herren an:

Dr.-Ing. Jens Traupe, Salzgitter
Dr. Hubertus Burkhart, Hagen
Dr. Joachim Kreysing, Frankfurt
Gilles Le Van, Düsseldorf
Dr. Uwe Liebelt, Ludwigshafen
Heiko Mennerich, Marl
Dr.-Ing. Jens Reichel, Duisburg
Dr. Klaus Schäfer, Leverkusen
Dr. Peter Sentker, Heidelberg
Dr. Uwe Lauber, Augsburg

Geschäftsführer war im Berichtsjahr:

Hauptgeschäftsführer Herr Christian Seyfert

Die von der Mitgliederversammlung für das Jahr 2020 gewählten Rechnungsprüfer, die Herren Menking, Salzgitter Flachstahl GmbH, und Ritzauer, Currenta GmbH & Co. OHG, haben die Jahresrechnung des Verbandes zum 31. Dezember 2020 geprüft. In der Mitgliederversammlung vom 29. November 2021 wurde die vom VIK-Vorstand vorgestellte Jahresrechnung genehmigt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung für das Rechnungsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Für das Rechnungsjahr 2021 wurde Herr Thomas Menking und als neuer Rechnungsprüfer Herr Bernd Richartz, Currenta GmbH & Co. OHG gewählt.

Vertragliche Vereinbarungen mit der Energieberatung GmbH (Energieberatung)

Die Energieberatung GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des VIK. Die Geschäftsbeziehungen wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen durch folgende Verträge geregelt:

- Verlagsvertrag
- Gestellungsvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Rahmenvertrag

Steuerliche Verhältnisse

Der VIK ist ein Fachverband für Energie-, Kraft- und Wasserwirtschaft der deutschen Industrie und der sonstigen gewerblichen Wirtschaft ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; damit ist der VIK grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Beitragserhebung

Die Beitragspflicht der Mitglieder zur Deckung der Ausgaben des Verbandes ergibt sich aus § 6 der Vereinssatzung.

Gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wurden die in der Beitragsordnung für 1978 festgelegten Beiträge wie folgt erhöht:

Erhöhung der letzten 10 Jahre

<u>Ab</u>	<u>jährlich jeweils</u>	<u>%</u>
1. Januar 2011		3
1. Januar 2012		0
1. Januar 2013		0
1. Januar 2014		3
1. Januar 2015		5
1. Januar 2016		0
1. Januar 2017		0
1. Januar 2018		3
1. Januar 2019		2
1. Januar 2020		1
1. Januar 2021		0

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Mit Beginn des russisch-ukrainischen Konfliktes sind Turbulenzen an den Finanzmärkten aufgetreten. Daher ist es nicht auszuschließen, dass es zu wesentlichen Abschreibungen bei den Wertpapieren kommen wird.

Eine stark ansteigende Inflation wird sich voraussichtlich erheblich auf die Rückstellungsverpflichtungen für Pensionsansprüche auswirken.

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

POSTEN DER BILANZ**AKTIVA****A. ANLAGEVERMÖGEN****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte und Werte

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	2.973,00	5.129,00

Entwicklung zu Nettowerten:

	EUR
Stand 01.01.2021	5.129,00
Zugänge	970,45
Abgänge	2,00
Abschreibungen	3.124,45
Stand 31.12.2021	2.973,00

Im Wesentlichen handelt es sich bei den immateriellen Vermögensgegenständen um EDV Programme (Software).

Die Abschreibungen werden in der Regel linear über drei Jahre vorgenommen.

II. Sachanlagen**Betriebs- und Geschäftsausstattung**

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	62.059,00	36.743,00

Mit der Standortveränderung wurde eine neue IT Infrastruktur (Server, Telefonanlage) installiert.

Entwicklung zu Nettowerten:

EUR	
Stand 01.01.2021	36.743,00
Zugänge	52.754,25
Abgänge	387,00
Abschreibungen	27.051,25
Stand 31.12.2021	62.059,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens nach Anschaffungskosten und Abschreibungen ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Die Abschreibungen wurden unter Zugrundelegung folgender Abschreibungssätze vorgenommen:

	%
Geschäftsausstattung	5,0/10/16,67/20
Personalcomputer	33,33
Serverschrank /Großcomputer	14,28

III. Finanzanlagen**1. Anteile an verbundenen Unternehmen**

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	70.622,19	70.622,19

Es handelt sich zum 31.12.2021 um die 100 % - Beteiligung an der Energiebertung GmbH, Berlin.
Trotz positiver Fortführungsprognose wurde seit dem Jahr 2020 aus Vorsichtsgründen eine Wertberichtigung um 50 Prozent vorgenommen.

2. Anteile an Genossenschaften

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	1.000,00	0,00

Bei den Anteilen handelt es sich um Geschäftsanteile an der KWS Energy Knowledge eG, Essen (ehemals Kraftwerkschule e.V.).

3. Wertpapiere des Anlagevermögens

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	3.814.137,57	2.266.568,73

Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Zukäufen innerhalb eines Wertpapierdepots .

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	3.217.274,63	2.904.943,96

Aufgrund der zum überwiegenden Teil im Folgejahr erfolgten Fakturierung ergibt sich ein erhöhter Forderungssaldo.

Der Ausweis ergibt sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt:

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.330.396,80	2.962.999,74
abzüglich		
Einzelwertberichtigungen	-89.122,17	-35.055,78
Pauschalwertberichtigung	-24.000,00	-23.000,00
lt. Bilanz	3.217.274,63	2.904.943,96

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Energieberatung GmbH, Berlin		
Forderungen aus Dienstleistungen	1.031,61	13.028,41
Umsatzsteuerverrechnung aus Organschaft	0,00	0,00
Lt. Bilanz	1.031,61	13.028,41

Es handelt sich um Forderungen gegen die Energieberatung GmbH, Berlin.

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Mietkaution Berlin	0,00	15.151,23
Umsatzsteuer	0,00	6.750,51
Zinsabgrenzung	0,00	8.181,80
Reisekostenvorschuss	0,00	750,00
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	2.041,96	0,00
übrige sonstige Vermögensgegenstände	7.293,55	7.236,69
Lt. Bilanz	9.335,51	38.070,23

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand		
Hauptkasse		
Essen	12,63	12,63
Berlin	4,80	4,80
Portokasse		
Essen (Frankierautomat)	1.693,51	926,71
Berlin	0,00	87,20
Guthaben bei Kreditinstituten		
Deutsche Bank AG, Essen	459.733,98	639.468,93
Walser Privatbank, Düsseldorf	37.103,81	1.853.573,26
Walser Privatbank (Depot), Düsseldorf	66.544,99	0,00
Lt. Bilanz	565.093,72	2.494.073,53

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	34.656,10	32.595,41

Die Abgrenzung im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betrifft - wie im Vorjahr - im Wesentlichen die Ruhegeldzahlungen. Die Auflösung der Posten erfolgt entsprechend der wirtschaftlichen Zurechnung zum Geschäftsjahr.

PASSIVA**A.EIGENKAPITAL****II. Gewinnrücklagen****Zweckgebundene Rücklagen**

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Zweckgebundene Rücklagen		
Betriebsmittelrücklage	613.550,26	613.550,26
Ausgleichsrücklage für Pensionsrückstellungen	420.292,72	420.292,72
andere zweckgebundene Rücklagen	160.700,00	160.700,00
Lt. Bilanz	1.194.542,98	1.194.542,98

Zusammensetzung andere zweckgebundene Rücklagen zum 31. Dezember 2021:

	EUR
Rücklage für die Nachfolge von ausscheidenden Mitarbeitern, Essen	30.700,00
Rücklage für die Nachfolge von ausscheidenden Mitarbeitern, Berlin	50.000,00
Rücklage für internationale Interessenvertretung des VIK (bei IFIEC-World, Weltenergiekonferenz etc.)	30.000,00
Rücklage für VIK-Beratungsinitiative zur effizienten Energienutzung	50.000,00
	160.700,00

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	6.411.003,00	6.028.987,00

Entwicklung:

	Stand 31.12.2020 EUR	Zuführung Unterschieds- betrag EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Rückstellungen für Pensionen	6.028.987,00	0,00	6.028.987,00	243.347,00	138.669,00	6.411.003,00

B. RÜCKSTELLUNGEN

2. sonstige Rückstellungen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	568.000,00	850.945,40

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Personalaufwendungen für Urlaub-, Tantieme- und Abfindungszahlungen (TEUR 517), sowie Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 27) und die Erfüllung von Aufbewahrungspflichten (TEUR 20).

Eine Rückstellung für Anwalts- und Gerichtskosten war nicht erforderlich.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	58.124,33	128.149,26

Die Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Energieberatung GmbH, Berlin		
Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen	12.571,20	21.191,20
Umsatzsteuerverrechnung aus Organschaft	11.554,91	9.862,27
Lt. Bilanz	24.126,11	31.053,47

Es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Energieberatung GmbH, Essen, aus laufendem Verrechnungsverkehr. Die Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

3. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer	75.650,26	37.127,53
Umsatzsteuer	50.738,79	28.229,99
Sozialversicherung	1.831,00	2.451,17
Sonstige	3.342,07	949,14
Lt. Bilanz	131.562,12	68.757,83

Die Lohnsteuer November 2021 wurde seitens des Finanzamtes Berlin erst im Januar 2022 eingezogen.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Beiträge Verbandsmitglieder	2.575.623,95	2.784.294,26
Kostenerstattungen	77.000,00	54.368,99
Veranstaltungen	36.315,00	22.171,00
Lt. GuV-Rechnung	2.688.938,95	2.860.834,25

Trotz erhöhter Kostenerstattungen durch die Energieberatung GmbH (TEUR 77, VJ.: TEUR 54) vermindern sich die Umsatzerlöse aufgrund von rückläufigen Mitgliederzahlen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 172.

Dabei erbrachte die erneut in Eigenregie durchgeführte Jahrestagung Veranstaltungseinnahmen von TEUR 36.

Bestand an Mitgliedern zum Jahresanfang der letzten zehn Geschäftsjahre:

Stichtag	Mitglieder
1. Januar 2012	313
1. Januar 2013	318
1. Januar 2014	315
1. Januar 2015	305
1. Januar 2016	289
1. Januar 2017	275
1. Januar 2018	260
1. Januar 2019	243
1. Januar 2020	238
1. Januar 2021	225
1. Januar 2022	214

Entwicklung im aktuellen Geschäftsjahr:

Stand 01.01.2021	225
Zugänge	0
Abgänge	-11
Zusammenlegung von Mitgliedern	0
Stand 31.12.2021	214

2. sonstige betriebliche Erträge

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus Immobilienverkauf, Essen	0,00	1.132.835,00
Erträge aus Erstattungen für Lohnfortzahlungen	32.529,43	6.048,87
Erträge aus der Herabsetzung der EWB zu Forderungen	29.244,32	0,00
Erlöse aus Anlagenverkäufen	10.756,30	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.655,93	10.697,00
Erträge aus bereits abgeschriebenen Forderungen	1.053,97	0,00
Verschiedene	17,72	1,07
Lt. GuV-Rechnung	81.257,67	1.149.581,94

3. Personalaufwand

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Gehälter	1.207.074,33	2.052.451,22
Löhne	1.862,00	6.025,95
Weihnachtsgeld, Tantieme, Prämien	138.120,44	222.991,22
Zuschüsse	426,30	10.094,04
	1.347.483,07	2.291.562,43
Gesetzliche Sozialabgaben	257.420,57	289.632,86
Ruhegelder	388.569,20	375.302,40
Anpassung Pensionsrückstellung	243.347,00	476,00
	889.336,77	665.411,26
Lt. GuV-Rechnung	2.236.819,84	2.956.973,69

Die Verminderung des Personalaufwands gegenüber dem Vorjahr (TEUR -720) resultiert überwiegend aus geringeren Personalaufwendungen im Zuge der Neuaufstellung des Personals am neuen Berliner Standort (TEUR -239) und verminderten Sozialabgaben (TEUR -32) sowie geringeren Personalkostenrückstellungen aus Umstrukturierung und gleichzeitig höherer Anpassung der Pensionsrückstellung (TEUR 243) und gestiegenen Ruhegeldzahlungen (TEUR 13).

Zu den Stichtagen war der Personalstand wie folgt:

		2021	Vorjahr
Aktive			
Geschäftsführer		1	3
Angestellte Vollzeitbeschäftigte			
	Berlin	14	18
Teilzeitbeschäftigte			
	Berlin	0	0
Geringfügig Beschäftigte			
	Berlin	2	1
		17	22
Inaktive			
Pensionäre		13	11
	Witwen	1	1
		31	34

4. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3.124,45	2.948,54
Grundstücke und Bauten	0,00	291,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.051,25	7.620,00
Lt. GuV-Rechnung	30.175,70	10.859,54

5.sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Bürogebäude und Büroanmietungen	213.022,74	100.823,66
Veranstaltungen	51.402,99	69.035,97
Honorare für Dienstleistungen	41.831,34	224.078,15
Mitgliederbeiträge	38.413,09	42.354,79
Instandhaltung Geschäftsausstattung	35.862,66	38.537,82
Prüfungs- und Beratungsaufwand	32.708,67	123.132,63
Werbekosten	31.641,46	32.083,69
Kosten des Geldverkehrs	27.417,87	9.451,20
Dienstwagen - Kfz-Kosten	25.105,80	20.479,11
Gutachten und Informationsbeschaffung	24.637,43	25.871,18
Aufwendungen aus Abgängen des Anlagevermögens	24.089,29	0,00
außerordentliche Aufwendungen	19.022,53	0,00
Telekommunikation, IT und Internet	15.837,89	28.418,60
Reise- und Bewirtungsaufwendungen	13.597,53	45.512,94
periodenfremde Aufwendungen	12.277,70	0,00
Tagungs- und Schulungskosten	11.409,21	9.509,13
Versicherungen	9.808,84	10.845,15
Druck- und Kopierkosten	8.848,07	7.407,57
Bürobedarf und Porto	4.925,81	6.195,46
Instandhaltung und Gebäudeanmietung	3.952,36	5.016,55
sonstige Gebühren	2.733,58	1.967,25
Archivierungskosten	2.330,64	18.000,00
Bochumer Verband	2.105,34	3.079,31
Projektbezogene Kosten	1.405,20	2.949,60
Sonstige	124.667,50	63.892,01
Lt. GuV-Rechnung	779.055,54	888.641,77

Die Verminderung um TEUR 110 ergibt sich im Wesentlichen aus dem Wegfall der im Vorjahr entstandenen Einmalaufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Standortes VIK Essen (Makler, Komplettentsorgung, Umzug) sowie der Restrukturierungsmaßnahmen zur Zukunftsfähigkeit des Verbandes (TEUR 240).

Es konnten sowohl die allgemeinen Prüfungs- und Beratungsaufwendungen als auch die Telekommunikationskosten gesenkt werden (TEUR 22). Corona Pandemie bedingt und durch die entfallenden Arbeitnehmer Pendlerkosten (Essen/Berlin/Essen), entstanden ebenfalls Einsparungen bei den Reise- und Bewirtungskosten (TEUR 31).

Aufgrund des Entfalls der ehemaligen Immobilie in Essen und dem damit verbundenen neuen Mietvertrag Leipziger Platz haben sich Mehraufwendungen von TEUR -112 ergeben.

Die Buchverluste aus Anlageverkäufen betragen TEUR 24. Regelmäßige Mehraufwendungen ergeben sich bei den Geldverkehrskosten für die Depotführung der Wertpapieranlagen (TEUR -17).

Einmalige Mehraufwendungen entstanden für periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen (TEUR -31).

**6. Erträge aus anderen Wertpapieren
des Finanzanlagevermögens**

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	248.529,89	42.903,57
Lt. GuV-Rechnung	248.529,89	42.903,57

Es wurden Buchgewinne aus Anlageverkäufen i.H.v. TEUR 209 sowie Dividendenerträge i.H.v. TEUR 36 erzielt. Auf Zinserträge entfielen TEUR 3.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinsstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinsstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinsstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinsstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinsstätigkeit aufwerfen können.
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 07. November 2022

Korthäuer & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

.....
Kay Urs Korthäuer
Wirtschaftsprüfer

.....
Achim Sollanek
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.